Frauenarbeit und Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frauenarbeit und

Photo: Tuggener

108 204 Frauen arbeiten neben 225 258 Männern im Kanton Zürich (laut Volkszählung 1941) in allen möglichen Berufen in Industrie, Handel und Gewerbe. Für unsere Volkswirtschaft nicht minder wichtig ist aber auch die unmessbare Arbeit der Frauen in den Familien als Hausfrau, Mutter und Helferin des Mannes wie die Bäuerin.

Frauenstimmrecht

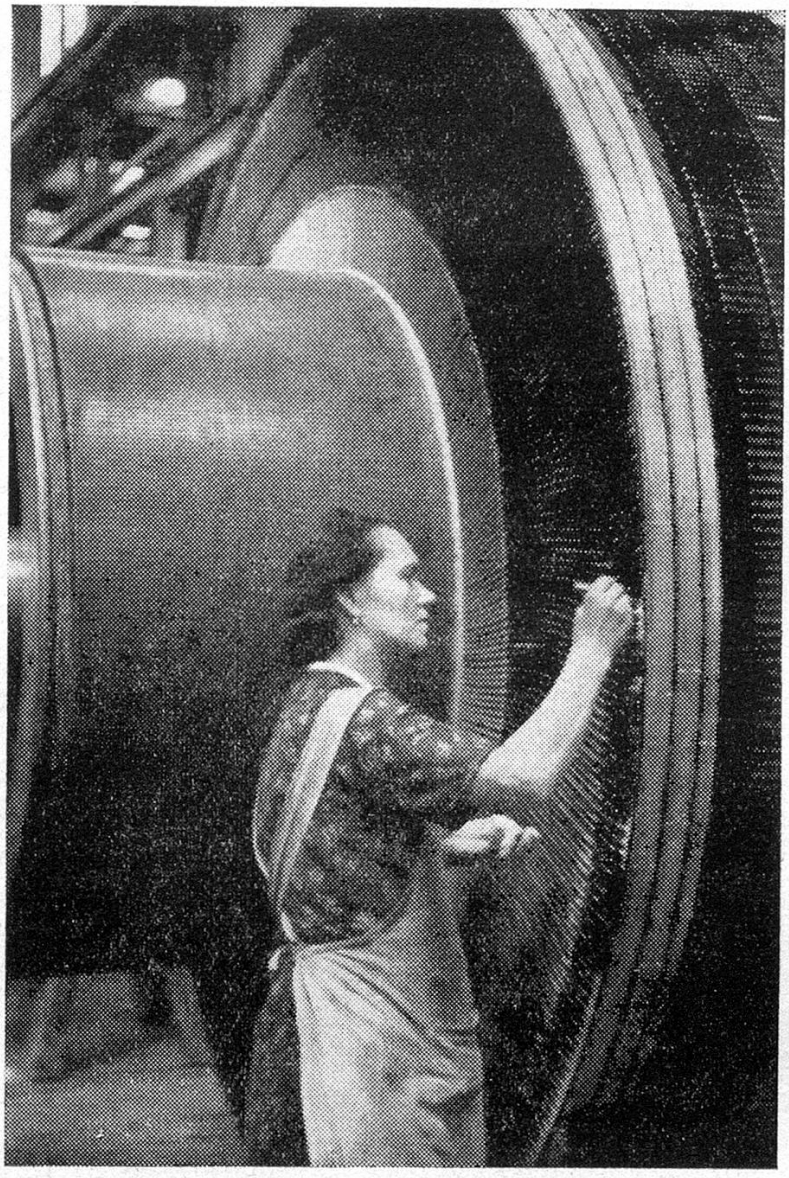

Photo : Tuggener

Ist die Frau durch ihre hingebungsvolle, treue und verantwortungsvolle Arbeit zu Stadt und Land nicht würdig als mündiges, vollwertiges Glied des Volkes mitzuraten und mitzubestimmen in unserem Staat? – Gewiss! – Es ist für jeden Zürcher – zu Stadt und Land – Ehrenpflicht am 30. Nov. 1947 für das Frauenstimmrecht ein **JA** in die Urne zu legen.